

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TSV Schwarme e.V. und hat seinen Sitz in Schwarme. (Er ist entstanden aus dem MTV Schwarme von 1907.) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Tischtennis, Turnen und Volleyball und regelt in Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie den Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen auftreten, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wurde.

## § 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser Betrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen verpflichtet. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderlichen Erklärungen des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Dieser Beschluss kann nur wirksam werden, wenn der festgesetzte Beitrag gezahlt bzw. Beitragsfreiheit erteilt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

## § 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## § 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt wurden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, besonders der Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied schuldhaft gegen die vorliegende Satzung handelt, besonders wenn es gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen der ihm zur Last gelegten Handlungen zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben mit Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, dessen Entscheidung ist jedoch endgültig.

## § 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) von dem Verein einen üblichen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen angeschlossenen Fachverbänden zu befolgen, soweit er deren Sportart ausübt sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu beachten.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln,
- c) die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn einer Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Vereinsmitgliedern oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu beugen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsversammlungen
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## § 13 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme, Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zum Jahreswechsel als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB) durch Aushang in der Turnhalle und im Schaukasten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten dies beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB). Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

## §14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt besonders:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestätigung der Abteilungsleiter
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Beitragshöhe für das kommende Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

## §15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Feststellung der Stimmberechtigten
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen bzw. Bestätigungen
- f) Verschiedenes, z.B. besondere Anträge

## §16 Vereinsvorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer

Dem Gesamtvorstand gehören weiterhin an:

- a) die Abteilungsleiter (Abteilungen der dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossenen Fachverbände gemäß § 3)
- b) dem Sozialwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie der Sozialwart werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sozialwart einem Jahr, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in einem anderen Jahr gewählt werden. Die Abteilungsleiter werden für die Dauer eines Jahres bestätigt. Wiederwahl des gesamten Vorstandes ist zulässig. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

Das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## §17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Jede Abteilung ist auf Vorstandssitzungen mit einer Stimme vertreten. Der Vorstand beschließt für alle Abteilungen verbindlich die Benutzungszeiten für die Sportstätten.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen.

- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- 1.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

- 2.) Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorher genannten Fällen.

- 3.) Der 3. Vorsitzende vertritt den 2. Vorsitzenden und gegebenenfalls den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle des 1. und 2. Vorsitzenden in allen vorher genannten Fällen.

- 4.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. (Alle Zahlungen dürfen nur auf Beschluss der Vorstandes geleistet werden.) Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

- 5.) Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Einfache, unverbindliche Mitteilungen können von ihm allein unterzeichnet werden. Er führt die Versammlungsprotokolle, die von ihm zu unterzeichnen sind.

- 6.) Die Abteilungsleiter bearbeiten sämtliche Sportangelegenheiten ihrer Abteilung und bemühen sich um ein gutes Verhältnis zwischen den verschiedenen Abteilungen. Sie haben sich für einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes einzusetzen und regeln die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen abteilungsintern gemäß den zugewiesenen Zeiten für die entsprechenden Sportstätten.

- 7.) Der Sozialwart regelt für alle Abteilungen die Versicherungsfragen.

Er vertritt gegebenenfalls den Schriftführer.

- 8.) Ein zusätzlich, detaillierter Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder.

### §18 Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie setzen sich zusammen aus dem Abteilungsleiter und höchstens 2 Stellvertretern, von denen einer den Abteilungsleiter auf Vorstandssitzungen vertreten kann. Die Abteilungen werden auf die Dauer eines Jahres in den Abteilungsversammlungen, die jeweils vor der Jahreshauptversammlung stattfinden müssen, gewählt und sind von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

### §19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

### §20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt außerdem über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung,

### §21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens eine bis ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

## §22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Schaukasten und in der Turnhalle durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Wer stimmberechtigt ist, ist in § 10 festgelegt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung berechtigt, sofern der Antrag 2 Tage vor dem Versammlungstermin gestellt wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge werden nur durch Beschluss der Versammlung behandelt. Über sämtliche Versammlungen ist Protokoll zu führen, welches Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und über Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

## §23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von unter der Bedingung, dass mindestens 80 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

## §24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonst eventuell vorhandenes Vermögen sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht hieran kein Anspruch zu.

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., welcher es zugunsten des Sportes zu verwenden hat.

## §25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.